OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602758/9/KLi/Bb

Datum:
Linz, 22. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des Ing. T S vom 15.11.2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15.10.2018, GZ: VerkR96-19871-2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO nach öffentlicher mündlicher Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision des Beschwerdeführers nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) warf Ing. T S (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) mit Straferkenntnis vom 15.10.2018, GZ: VerkR96-19871-2016, eine Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO vor und verhängte gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe idHv 40 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 30 Stunden. Weiters wurde er gemäß § 64 VStG zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv von 10 Euro verpflichtet.

Im Einzelnen wurde ihm wie folgt vorgeworfen (auszugsweise Wiedergabe):
„Sie haben im angeführten Bereich, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 26 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Tatort: Gemeinde B I, Gemeindestraße Ortsgebiet E Höhe Fußballplatz, in Fahrtrichtung stadteinwärts
Tatzeit: 19.09.2016, 04:40 Uhr
Fahrzeug: PKW, Kennzeichen x“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schriftsatz vom 15.11.2018 innerhalb offener Frist umfassend und ausführlich begründet Beschwerde. Sein Vorbringen richtet sich im Wesentlichen gegen das Zustandekommen und die Gültigkeit des Messergebnisses und die Rechtmäßigkeit der bezughabenden Verordnung und deren Kundmachung.

Der Bf rügt zunächst, dass die belangte Behörde zu Unrecht von einer Radarmessung ausgegangen sei und es unterlassen habe, seinen Beweisanträgen nachzukommen und diese als Erkundungsbeweise abgetan habe. Er bringt vor, dass die Behörde keine Ermittlungen dahingehend durchgeführt habe, welche Programmversion zur Tatzeit am Messgerät verwendet wurde bzw. mit welcher Version das Auswerteprogramm am Tag der Auswertung ausgestattet war. Darüber hinaus wendet er ein, dass nicht überprüft worden sei, ob die Bedienungsanleitung eingehalten bzw. welche Kabel für das Gerät verwendet wurden. Es bestehe durchaus die Möglichkeit der Verwendung handelsüblicher LAN-Kabel, obwohl laut Zulassung des Messgerätes nur ein von V geliefertes LAN-Kabel verwendet werden dürfe. Überdies fehle es am Nachweis, ob sich das Messsystem zur Tatzeit in eichkonformen Zustand befunden habe, und ob sämtliche Sicherungsmarken an den jeweiligen Positionen am Messgerät vorhanden und nicht beschädigt waren. Auch sei zu bedenken, dass ein großer

nicht autorisierter Personenkreis der Stadtgemeinde B jederzeit Zugang zum aktiven Messgerät habe.

Im Hinblick auf die Verordnung beanstandet der Bf den Verordnungstext und das Verfahren zur Verordnungserlassung, indem er einwendet, der Beschluss des Gemeinderates sei ohne dokumentierte Interessensabwägung, insbesondere ohne ein verkehrstechnisches Sachverständigengutachten erfolgt. Zudem behauptet er eine nicht ordnungsgemäße Kundmachung der Verordnung und es bestünden Zweifel, ob § 20 Abs. 2a StVO tatsächlich jemals vom Nationalrat beschlossen wurde. Außerdem sei der Tatort im Straferkenntnis nicht korrekt angegeben.

Der Bf erstattete eine Reihe von Beweisanboten und beantragte die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens. Zudem regte er die Anfechtung der bezughabenden Verordnung beim Verfassungsgerichtshof an.

3. Mit Schreiben vom 26.11.2018 (eingelangt am 06.12.2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-19871-2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Zudem wurde am 23.01.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf und die belangte Behörde ladungsgemäß erschienen und zum Sachverhalt gehört und befragt wurden. Der Amtssachverständige für Verkehrstechnik Dipl.-HTL-Ing. R H von der Abteilung Verkehr des Landes Oberösterreich äußerte sich gutachtlich zur Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit des Messergebnisses.

Anlässlich der Verhandlung wurde der gesamte Akteninhalt verlesen und die Sach- und Rechtslage im Hinblick auf die Beschwerdevorbringen des Bf umfassend und ausführlichst erörtert. Der Bf hat überdies Einsicht genommen in die Vorgängerverordnung vom 28.03.2014 und es wurden an ihn als auch an die belangte Behörde die vom Amtssachverständigen in Vorbereitung auf die Verhandlung beigeschafften Unterlagen (Messfoto und Orthofoto darstellend die

Tatortörtlichkeit und Positionierung des Messergerätes) ausgefolgt. Auf eine Verkündungstagsatzung haben beide Verfahrensparteien ausdrücklich verzichtet.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

2.1. Der Bf lenkte am 19.06.2016 um 04:40 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x im Ortsgebiet von B auf der E Straße auf Höhe des Fußballplatzes in Fahrtrichtung stadteinwärts mit einer Geschwindigkeit - abzüglich der entsprechenden Messtoleranz – von 56 km/h (gemessene Geschwindigkeit 59 km/h). Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das geeichte mobile Lasermessgerät der Type x (Hersteller: V) mit der Identifikation x, Eichdatum: 24.05.2016, und wurde mittels Foto bildlich dokumentiert.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen Straßenabschnitt (Ortsgebiet) laut Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde B vom 26.09.2014, Zl. ADir-1538/2-2014, 30 km/h. Die entsprechenden Verkehrszeichen waren zur Tatzeit der Verordnung entsprechend aufgestellt.

2.2. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Er verfügt nach behördlicher Schätzung über ein monatliches Einkommen iHv 2.000 Euro, besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Die dargestellten für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen ergeben sich in schlüssiger Weise aus dem Akt der belangten Behörde und aus der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere aus dem ausführlichen Kfz-technischen Amtssachverständigengutachten und der umfassenden Erörterung zur bezughabenden Verordnung.

3.2. Die konkrete Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das geeichte Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Type x mit der Identifikation x. Unbestritten handelt es sich bei diesem Laser-Messsystem um ein technisch absolut taugliches Beweismittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges. Einem mit der Geschwindigkeitsmessung mit einem solchen Gerät betrauten Beamten ist aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes zuzumuten (z.B. VwGH 31.05.2012, 2012/02/0082; 28.06.2001, 99/11/0261, 19.02.2019, Ra 2019/02/0032 uvm.).

3.3. In diesem Sinne ergab auch die Überprüfung der Messung durch den Amtssachverständigen für Verkehrstechnik die Richtigkeit des polizeilich festgestellten und angezeigten Geschwindigkeitswertes. Der Amtssachverständige stellte gutachterlich fest, dass im Hinblick auf die vorliegenden Messbilder, die

Verordnung und das Messverfahren aus technischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von einer korrekten Messung auszugehen ist.

3.3.1. Im Detail erläuterte er, dass unter Zugrundelegung der Auswertekriterien, die vom österreichischen Eichamt festgelegt wurden, bei einer Frontmessung die Messung dem Fahrzeug zuzuordnen ist, das sich im Auswerterahmen befindet, sofern sich in diesem Rahmen in gleicher Fahrtrichtung kein weiteres Fahrzeug befindet. Um das Fahrzeug im Auswerterahmen der Messung zuzuordnen, müsse ein Teil des vorderen Kennzeichens und zumindest ein Teil eines Rades, egal ob das vordere linke oder rechte, im Auswerterahmen enthalten sein. Weiters dürfe der untere Teil des Auswerterahmens die Räder nicht berühren. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien hielt der Sachverständige fest, dass nachdem es sich gegenständlich augenscheinlich um ein Nachtfoto handelt, das Fahrzeug mit Licht unterwegs war. Es sei zu erkennen, dass die Haupt- und Zusatzscheinwerfer eingeschaltet waren. Weitere Lichtpunkte von anderen Fahrzeugen, die um diese Zeit ebenfalls mit Licht zu erwarten sind, seien am Foto nicht erkennbar. Die augenscheinliche Betrachtung schließe ein weiteres Fahrzeug in als auch entgegen der Fahrtrichtung des Bf aus. Von einem weiteren Fahrzeug müssten zumindest Konturen oder im Hinblick auf die Uhrzeit der Messung am 19.09.2016 um 4:40 Uhr Lichtpunkte zu erkennen sein. Im Hinblick auf die Lichtpunkte des Fahrzeuges, die am Foto erkennbar sind, seien vorliegend die vom österreichischen Eichamt festgelegten Eichkriterien aus technischer Sicht erwiesen.

Beim verwendeten Messgerät handle es sich um ein Lasergerät. Kurvenradien seien im Gegensatz zum Radar bei dieser Art von Messung im Hinblick auf das physikalische Messprinzip nicht zu berücksichtigen. Im Gegensatz zum Radar würden sich Schrägfahrten ausschließlich zu Gunsten des gemessenen Fahrzeuges auswirken. Taubeschlag habe in keinster Weise Einfluss auf die Geschwindigkeits-messung. Ein solcher reduziere, wenn vorhanden, bloß die Fotoqualität. Allenfalls könnte sich bei Nebel, starkem Regen oder Schneefall die Reichweite des Lasers reduzieren. Dies hänge davon ab, in welcher Entfernung das Fahrzeug tatsächlich gemessen werde, es verändere aber nicht das Messergebnis.

Laut Eichamt sei vorliegend eine Entfernung bis 75 Meter zulässig. Wenn es in diesem Bereich zu einer Abschwächung durch Tau oder Beschlag komme, so sei im Hinblick auf das Messen durch den Laserstrahl kein relevanter Einfluss zu erwarten. Eine beschlagene Scheibe könnte nur im Hinblick auf die Qualität des Bildes eine Auswirkung haben. Selbst bei Starkregen sei eine Lasermessung aus technischer Sicht unproblematisch. Es komme dabei zu keiner Verfälschung des Messergebnisses, sondern ausschließlich zu einer Reduzierung der Reichweite des Lasers. Dies sei x-fach vom österreichischen Eichamt vor der Zulassung und unabhängig davon auch von der Bundesanstalt in Braunschweig geprüft worden, da ein Messgerät bei allen Wetterbedingungen funktionieren müsse. Ein Messgerät, das nur bei Sonnenschein funktioniere und bei Starkregen die Wirkung

verfälschen würde, hätte keinen Praxisbezug. Der Sachverständige stellte weiters fest, dass das gegenständliche Messgerät auch gültige Messungen hervorbringe, wenn durch die Scheiben eines Fahrzeuges, sei es nun eine Heck-, Front- oder Seitenscheibe, gemessen werde. Es handle sich dabei nämlich um eine Standard-verwendung.

3.3.2. Überdies erläuterte der Sachverständige zum Vorbringen des Bf, dass möglicherweise die Software für die Messung und für die Auswertung nicht übereingestimmt hätte, dass, wenn das Eichamt eine bestimmte Software-applikation am Messgerät eicht, mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass diese Softwareapplikation für die dann der Eichschein für das Messgerät ausgestellt werde, geeignet sei. Die Auswertung erfolge in Wien von der Firma V und werde anschließend in Form von einem Foto an die Polizei weitergeleitet. Üblicherweise sei es so, dass nicht jeder beliebig Software auf einem Gerät installieren kann, sondern dafür normalerweise einen Administrator benötigt werde, zumal die Geräte auch mit Passwörtern geschützt seien. Zur Frage, ob die Bedienungsanleitung bei der Aufstellung des Gerätes eingehalten wurde, hielt der Sachverständige fest, dass sich bei einem falsch aufgestellten Lasermessgerät dieses sich nur dahingehend auswirken würde, dass die gemessene Geschwindigkeit geringer wäre als die tatsächliche. Da es sich gegenständlich um eine Lasermessung handelte, sei bei der Aufstellung primär zu beachten gewesen, dass ein gemessenes Fahrzeug entsprechend dokumentiert wird, d.h. dass es sich am Bild befindet und nicht abgeschnitten wird und dass auch das Kennzeichen durch die Vergrößerung entsprechend ausgewertet werden kann. Da wie bereits erwähnt Winkelfehler bei der Lasermessung sich ausschließlich im Sinne des gemessenen Fahrzeuges auswirken, könne durch eine Falschaufstellung bei der Messung kein Nachteil für das gemessene Fahrzeug entstehen. Es sei primär eine Sache der ordentlichen Dokumentation, dass der Auswerterahmen und das Fahrzeug am Bild so dargestellt sind, wie es die Verwendungsbestimmung bzw. Bedienungsanleitung vorsehen. Hinsichtlich des weiteren Vorbringen des Bf, dass es sein könnte, dass beim Messgerät ein anderes Kabel als das vorgesehene verwendet wurde, entgegnete der Sachverständige, dass sich üblicherweise das gesamte Gerät mit allem notwendigen Zubehör, also auch dem entsprechenden Plan, Kabeln, etc. in einem Koffer befinde und so übergeben werde, um zum Einsatz zu gelangen. Zur Behauptung, dass das Messgerät mit zig Plomben gesichert ist und möglicherweise vom Beamten nicht festgestellt wurde, ob alle Plomben so wie vorgesehen vorhanden waren, wurde von technischer Seite festgehalten, dass diese Plomben nicht bei jeder Gelegenheit kaputt gehen. Bei der entsprechend sorgfältigen Behandlung des Messgerätes sei zu erwarten, dass es beim korrekten Aufstellen zu keiner Beschädigung einer Plombe komme. Die Beschädigung einer Plombe müsste primär auf unsachgemäßes Verhalten zurückzuführen sein.

3.4. Das gegenständliche Messgerät wurde nach den Ausführungen des Amtssachverständigen auch gültig geeicht. Laut Eichschein des Bundesamtes für

Eich- und Vermessungswesen vom 30.05.2016, Nr. x fand die Eichung des Messgerätes am 24.05.2016 statt und läuft die Nacheichfrist am 31.12.2019 ab. Für das verwendete Messgerät lag daher zum Zeitpunkt der Messung nachweislich eine gültige Eichung vor.

Kann aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden, dass das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (VwGH 07.03.2016, Ra 2016/02/0037; 18.11.2011, 2008/02/0334; 19.02.2019, Ra 2019/02/0032 ua.).

3.5. Das erkennende Gericht erachtet die gutachterlichen Erläuterungen und fachlichen Darstellungen des Amtssachverständigen für schlüssig und nachvollziehbar. Diesem ist aufgrund seiner besonderen Fachkenntnis zuzumuten, aufgrund der vorliegenden Unterlagen eine Geschwindigkeitsmessung auf ihre Korrektheit hin zu überprüfen und entsprechende Aussagen zu treffen. Es besteht demnach kein Anlass an der Richtigkeit des Messvorganges und am Messergebnis zu zweifeln. Es ergibt sich kein Hinweis oder konkreter Anhaltspunkt für etwaige Fehler oder eine Verfälschung des Messergebnisses durch andere Kraftfahrzeuge, sodass der ermittelte Messwert damit zweifellos dem Fahrzeug des Bf zuzuordnen ist. Der Bf hat den Feststellungen des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung keine konkreten Hinweise entgegengestellt, die den Verdacht einer mangelnden Funktionstüchtigkeit des Gerätes oder eine Fehlmessung hätten begründen können. Die Ausführungen des Sachverständigen sind mangels Widerspruchs des Bf auf gleicher fachlicher Ebene beweiskräftig und daher bedenkenlos der Entscheidung zugrunde zu legen.

Es ist Aufgabe des die Richtigkeit der Geschwindigkeitsmessung bestreitenden Beschuldigten, dem Gutachten des Amtssachverständigen mit auf gleicher fachlicher Ebene liegenden Ausführungen, nicht aber mit bloßen Behauptungen oder Anträgen auf die Durchführung von „Erkundungsbeweisen“ entgegenzutreten (VwGH 09.05.1984, 83/03/0361). Bei der Frage der Fehlerhaftigkeit eines Messergebnisses geht es nicht um bloße Vermutungen bzw. "denkbare" oder "mögliche" Fehlerquellen und Irrtümer, sondern um das Aufzeigen konkreter Umstände für eine unrichtige Messung im Einzelfall (VwGH 25.09.1991, 91/02/0063; 27.02.1992, 92/02/0097).

Die vom Bf vorgetragenen Bedenken insbesondere in Zusammenhang mit der Aufstellung und Verwendung des Messgerätes und der Auswertung der Messung gründen sich im Ergebnis auf bloße Vermutungen, welchen keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen bestimmter, gegen das Messergebnis sprechender Tatsachen zu entnehmen sind. In gleicher Weise verhält es sich mit der

Behauptung, dass ein großer unautorisierter Personenkreis der Stadtgemeinde B Zugang zum Messgerät habe. Auch hier handelt es sich um eine bloße Mutmaßung des Bf, welche nicht geeignet ist wie auch immer geartete Zweifel an der gegenständlichen Messung herzurufen.

Allgemeine - auf Mutmaßungen basierende – Vorbringen bedeuten einen unzulässigen Erkundungsbeweis (z.B. VwGH 09.09.2016, Ra 2014/02/0059 mwH). Erkundungsbeweise sind im Verwaltungs(straf)verfahren unzulässig (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, RZ 16 zu § 46 und die dort zitierte Judikatur; Stand 01.07.2005, rdb.at sowie VwGH 22.02.1994, 93/04/0064). Ohne konkrete Behauptungen ist grundsätzlich weder die Behörde noch das Verwaltungsgericht zur Aufnahme derartiger Beweise verpflichtet (VwGH 27.02.2007, 2007/02/0018).

3.6. Die Lenkereigenschaft (Täterschaft) des Bf wurde im Rahmen der Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers gemäß § 103 Abs. 2 KFG festgestellt und vom Bf nicht bestritten.

3.7. Gestützt auf die Aussagen des Amtssachverständigen, den zugrundeliegenden Eichschein und das vorliegende Messbild, welches den vom Bf gelenkten Pkw als einziges Fahrzeug im relevanten Messbereich im ankommenden Verkehr zeigt und die festgestellte und erlaubte Geschwindigkeit samt Tatzeit und –ort aufweist, sowie der Kennzeichenvergrößerung kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zweifelsfrei von der Funktionstüchtigkeit des Messgerätes und damit von der Korrektheit der Geschwindigkeitsmessung ausgehen. Es ist auch kein Anhaltspunkt hervorgetreten, dass bei der Aufstellung des Gerätes ein das Messergebnis beeinflussender Fehler unterlaufen ist, zumal dem damit betrauten Beamten die ordnungsgemäße Durchführung solcher Vorgänge zuzubilligen ist (VwGH 29.09.1989, 89/18/0108). Die Beischaffung und Einsichtnahme in die Bedienungsanleitung des verwendeten Messgerätes konnte daher unterbleiben, weil sich daraus nicht zwangsläufig ergibt, dass dem Polizeibeamten bei der Aufstellung des Gerätes ein Fehler unterlaufen ist (vgl. dazu z.B. VwGH 08.05.2018, Ra 2018/02/0161; 19.02.2019, Ra 2019/02/0032). Darüber hinaus hat der Sachverständige dargetan, dass sich ein diesbezüglicher Fehler ausschließlich zu Gunsten des gemessenen Fahrzeuges auswirken würde.

3.8. Dass zur Tatzeit die zulässige Höchstgeschwindigkeit an der Tatortörtlichkeit (Ortsgebiet) mit 30 km/h begrenzt und diese angeordnete Geschwindigkeit durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundgemacht war, ergibt sich aus der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde B vom 26.09.2014, Zl. ADir-1538/2-2014, und den Ausführungen des Vertreters der belangte Behörde, der im Rahmen der mündlichen Verhandlung glaubhaft zu Protokoll gab und versicherte, dass die Aufstellung der Verkehrszeichen durch die Straßenmeisterei erfolgte und in einem Aktenvermerk festgehalten wurde.

3.9. Beim Vorbringen des Bf zur bezughabenden Verordnung handelt es sich durchwegs um Rechtsfragen, welche im Rahmen der rechtlichen Beurteilung erörtert werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde B vom 26.09.2014, Zl. ADir-1538/2-2014, wurde für das Gemeindegebiet von B Folgendes angerordnet (auszugsweise Wiedergabe):

„§ 1

§ 1 der Verordnung des Gemeinderates des Stadtgemeinde B vom 28.3.2014, Zl. ADir-1538/1-2014 (GR-Beschluss vom 27.3.2014) wird abgeändert und lautet wie folgt:
‚Der Lenker eines Fahrzeuges darf im Ortsgebiet B die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht überschreiten (Vorschriftszeichen gem. § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 auf sämtlichen Verkehrszeichen Ortstafel B)‘

§ 2

Die in § 1 zitierten Verkehrszeichen sind vom zuständigen Straßenerhalter anzubringen. Die Kundmachung erfolgt gemäß § 44 Abs. 4 StVO 1960 mit den entsprechenden Vorschriftszeichen und der erforderlichen Zusatztafel in unmittelbarer Verbindung mit dem Hinweiszeichen Ortstafel und tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Auf Grundlage der Ergebnisse des Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf zur Tatzeit am Tatort die durch Verordnung festgesetzte und durch Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz um 26 km/h überschritt.

2.1. Die Fahrgeschwindigkeit wurde mit einem technisch einwandfreien und gültig geeichten mobilen Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Type x festgestellt.

Hinweise auf technische Mängel des eingesetzten Gerätes oder sonstige Fehler liegen nicht vor. Es ergab sich in der mündlichen Verhandlung auch kein Hinweis oder Anhaltspunkt für eine Fehlmessung oder Verfälschung des Messergebnisses durch andere Fahrzeuge. Die Überprüfung der Lasermessung durch den Amtssachverständigen ergab mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Richtigkeit der durchgeführten Messung. Es besteht damit kein Zweifel an der eindeutigen Zuordnung des Messergebnisses zum vom Bf gelenkten Pkw und an der Heranziehbarkeit des Messergebnisses als Grundlage für den Tatvorwurf, zumal das verwendete Messgerät auch ordnungsgemäß geeicht war. Aufgrund der Eichung ist die Funktionsfähigkeit des Gerätes bei der Messung belegt. Der Bf vermochte mit seinem Vorbringen eine Unrichtigkeit des Messergebnisses letztlich nicht darzutun (vgl. VwGH 19.02.2019, Ra 2019/02/0032).

3. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.

3.1. Der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann entsprochen, wenn die zur Last gelegte Tat so eindeutig hinsichtlich Zeit und Ort umschrieben ist, dass kein Zweifel darüber bestehen kann, wofür der Täter bestraft worden ist, und dass die Möglichkeit ausgeschlossen wird, er könnte wegen derselben Handlung nochmals zur Verantwortung gezogen werden (vgl. ständige Rechtsprechung des VwGH – z.B. VwGH 02.09.2015, Ra 2015/02/0143 uvm.).

Wesentlich für die Bezeichnung der als erwiesen angenommenen Tat ist neben der Umschreibung der Tathandlung die Anführung des Tatortes und die Angabe der Tatzeit (VwGH 25.03.2014, 2013/04/0057; 08.08.2008, 2006/09/0145).

Der Tatort einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss so umschrieben sein, dass geprüft werden kann, ob er unter den örtlichen Anwendungsbereich einer gehörig kundgemachten Verordnung über eine zulässige Höchstgeschwindigkeit fällt (VwGH 25.04.1984, 83/02/071).

3.2. Im Beschwerdefall ist nicht zu erkennen, inwieweit die von der belangten Behörde gewählte Tatortumschreibung gegen diese Grundsätze verstoßen könnte. Wie sich aus dem vom Sachverständigen in Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung beigeschafften Orthofoto und der sich darstellenden Aktenlage zweifelsfrei ergibt, vermag, ob nun der Straßenzug auf dem die Geschwindigkeits-überschreitung begangen wurde, zu Recht oder Unrecht als "E Straße" bezeichnet ist, in der Tatortbezeichnung ein Mangel an der Identifizierbarkeit desselben nicht erblickt werden.

Mit dem Vorbringen einer verfehlten Tatortbezeichnung vermag der Bf daher keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuzeigen, da selbst

Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat in Ansehung von Tatzeit und Tatort keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides haben, wenn dadurch eine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und eine Gefahr der Doppelbestrafung nicht bewirkt wird (z.B. VwGH 21.03.1997, 97/02/0071). Das Erfordernis der Konkretisierung des Tatortes darf im Übrigen nicht isoliert gesehen werden, sondern ist in Verbindung mit der Tatzeitangabe zu betrachten (so z.B. VwGH 29.11.1989, 88/03/0154).

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lässt keinen Zweifel daran, wofür der Bf bestraft wird. Es ist durch diese Angaben ein ausreichend enger Bezug zwischen der dem Bf angelasteten Tat und einem bestimmten Ort hergestellt, sodass der Tatort unverwechselbar fest steht. Für den Bf war der Tatort damit zu keinem Zeitpunkt unklar, sondern von Anbeginn als auch während des gesamten Verfahrens bekannt. Er konnte sich daher auch hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten umfangreich und in jeder Hinsicht verantworten, was sich aus seinem schriftlichen Vorbringen im behördlichen Verfahren und den Beschwerde-ausführungen auch ergibt. Dass er nicht in der Lage gewesen wäre, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und an der Wahrung seiner Rechtsschutzinteressen behindert gewesen wäre, hat er im Übrigen nie behauptet. Auch die Gefahr eine Doppelbestrafung ist im konkreten Fall nicht zu erkennen (z.B. VwGH 24.05.2017, Ra 2017/02/0097) und wurde vom Bf auch nicht eingewendet. Eine allfällige Ungenauigkeit bezüglich des Tatortes ist der Strafbarkeit des Bf aus den dargestellten Gründen damit nicht hinderlich.

4. Zu den Einwendungen des Bf die konkrete geschwindigkeitsbeschränkende Verordnung vom 26.09.2014 betreffend, ist Folgendes festzustellen:

4.1. Entgegen dem Vorbringen des Bf ist der Verordnungstext insofern eindeutig, als sich daraus ergibt, dass der örtliche Geltungsbereich der Verordnung das gesamte Ortsgebiet von B umfasst und die 30 km/h-Beschränkung zeitlich uneingeschränkt und ohne Ausnahmen gilt. Die Aufstellung von Zusatztafeln war sohin nicht erforderlich. Wenn aber die Behörde wie vorliegend in § 2 der Verordnung angeführt hat, dass die Kundmachung durch die entsprechenden Vorschriftszeichen „und der erforderlichen Zusatztafeln“ zu erfolgen hat, so schadet dies nicht und kann daraus eine Rechtswidrigkeit der Verordnung nicht abgeleitet werden.

4.2. Sofern der Bf zudem einen Kundmachungsmangel betreffend die Ahornstraße einzuwenden versucht, ist er darauf hinzuweisen, dass die ihm vorgeworfene Geschwindigkeitsüberschreitung nicht auf der Ahornstraße sondern auf der E Straße auf Höhe Fußballplatz Richtung stadteinwärts stattgefunden hat. Die Ahornstraße liegt laut Aussage des Vertreters der belangten Behörde in sehr weiter Entfernung zum betroffenen Tatort und steht mit diesem daher in keinem wie

immer gearteten Zusammenhang. Der diesbezügliche Einwand des Bf geht daher völlig ins Leere.

Da er die Geschwindigkeitsüberschreitung am 19.09.2016 begangen hat, sind auch seine Beanstandungen in Bezug auf die Vorgängerverordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde B vom 28.03.2014, Zl. ADir-1538/1-2014, mangels Anwendbarkeit dieser Verordnung auf den konkreten Fall unerheblich und daher nicht näher zu erörtern. Auch die Vorbringen zur Verordnung des Ortsgebietes B und deren Kundmachung mussten nicht näher erörtert werden, da dem Bf eine Geschwindigkeitsüberschreitung gemäß § 52 lit. a Z 10 a StVO und nicht eine solche nach § 20 Abs. 2 StVO zur Last liegt. Zum Bestehen des § 20 Abs. 2a StVO ist der Bf darauf hinzuweisen, dass diese gesetzliche Bestimmung durch BGBl. I. Nr. 518/1994, Inkrafttretedatum: 01.10.1994, in die StVO aufgenommen wurde und daher zur Tatzeit am 19.09.2016 längst in Kraft gesetzt war. Ob die Bestimmung in der vom Bf näher genannten Regierungsvorlage erwähnt wurde oder nicht, spielt keine Rolle, entscheidend ist der Inhalt im Bundesgesetzblatt.

4.3. Anhand der Aktenlage und der ausführlichen Erörterung im Rahmen der mündlichen Verhandlung bestehen seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich keine Bedenken in Bezug auf die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Verordnung. Sowohl die Erlassung als auch die Kundmachung der Verordnung werden als rechtmäßig erachtet.

Die Kompetenz zur Prüfung von Verordnungen auf ihre Gesetzmäßigkeit obliegt ausschließlich dem Verfassungsgerichtshof. Jede Verordnung ist rechtswirksam solange nicht deren Rechtswidrigkeit durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Bis zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof ist eine Verordnung für jedermann verbindlich (vgl. VfGH 28. Juni 2017, V4/2017).

Das Verwaltungsgericht sieht aus den dargelegten Erwägungen keine Veranlassung, fallbezogen von dem ihm eingeräumten Anfechtungsrecht im Sinne des Art. 89 iVm Art. 135 Abs. 4 und 139 Abs. 1 Z 1 B-VG Gebrauch zu machen und ist dem Bf auch ein damit in Zusammenhang stehendes, subjektives Recht nicht eingeräumt (VwGH 20.10.2010, 2010/02/0057).

4.4. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zieht die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (VwGH 19.06.2018, Ra 2017/02/0102; 09.09.2016, Ra 2016/02/0118).

Eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung ist für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes so lange rechtswirksam, bis sie

aufgehoben ist. Einem Fahrzeuglenker bleibt es nicht überlassen, zu beurteilen, bei welcher Sachlage er ein Verbot nicht einzuhalten braucht (Pürstl, StVO[14], 2015, § 48, E 6). Jeder Kraftfahrer hat eine angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung zu befolgen, ohne sich auf Überlegungen über den Grund und Zweck derselben einzulassen (Pürstl, StVO[14], 2015, § 20 Abs. 2 StVO, E 163). Ein Verkehrszeichen ist so lange zu beachten, als es aufgestellt ist (wiederum Pürstl, StVO[14], 2015, § 44 StVO, E 7).

4.5. Der Bf war daher, auch wenn er gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung Vorbehalte hatte, verpflichtet, die zulässige Höchstgeschwindigkeit einzuhalten. Dass er letztlich mit einer tatsächlichen Fahrgeschwindigkeit von 56 km/h unterwegs war, hat das Beweisverfahren unzweifelhaft ergeben. Der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 10a StVO ist daher erfüllt.

4.6. Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist ihm mit seiner Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb somit gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Geht man davon aus, dass der besonnen wirkende Bf die Geschwindigkeits-beschränkung nicht bewusst ignoriert hatte, bleibt als schlüssige Folgerung nur die Annahme, dass ihm diese entgangen war und er das Verkehrszeichen schlicht übersehen hat. Einem geprüften Kraftfahrzeuglenker ist jedoch bei Anwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Aufmerksamkeit die sorgfältige Beachtung und Wahrnehmung der Verkehrszeichen zuzumuten. Dem Bf hätte somit klar sein müssen, dass er eine Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h nicht überschreiten darf. Es ist kein Grund ersichtlich, warum es ihm nicht möglich gewesen sein soll, die erlaubte Geschwindigkeit einzuhalten.

5. Strafbemessung:

5.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für die konkrete Geschwindigkeitsüberschreitung eine Geldstrafe bis 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen, vor.

5.2. Der Bf verfügt laut unwidersprochener Schätzung seiner persönlichen Verhältnisse durch die belangte Behörde über ein monatliches Nettoeinkommen idHv ca. 2.000 Euro, besitzt kein Vermögen und ist nicht sorgepflichtig. Strafmildernd wurde seine bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit und die lange Verfahrensdauer gewertet. Erschwernisgründe hat die Behörde nicht festgestellt.

5.3. Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr.

Der Bf hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 26 km/h (= 86 %) überschritten. Auch wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung laut Aktenlage keine negativen Folgen nach sich gezogen hat, so ändert dies nichts an ihrer abstrakten Gefährlichkeit, geht doch von einer solchen schließlich ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus. Der Unrechtsgehalt ist daher nicht unbeträchtlich. Ein geringfügiges Verschulden liegt nicht vor.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 40 Euro aus spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf einerseits von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und anderseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Die verhängte Geldstrafe beträgt 5,5 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 30 Stunden festgesetzt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer